

**ERSTE**  
Asset Management

# Voting Richtlinie

Grundsätze der Erste Asset Management

# Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Allgemeines</b> .....	S. 1
1.1	Ziel .....	S. 1
1.2	Gründe.....	S. 1
1.3	Geltungsbereich .....	S. 1
1.4	Parameter .....	S. 1
2.	<b>Voting Richtlinie (internationale Standards)</b> .....	S. 2
2.1	Operative Agenden.....	S. 2
2.2	Board of Directors (Vorstand/Aufsichtsrat) .....	S. 2
2.2.1	Diversität .....	S. 4
2.2.2	Wesentliche ESG-Versäumnisse.....	S. 4
2.2.3	Klimaschutz und Netto-Null Emissionen .....	S. 4
2.3	Kapitalstruktur .....	S. 5
2.4	Vergütung.....	S. 6
2.5	Andere Punkte.....	S. 7
2.6	Soziale und ökologische Agenden .....	S. 8
2.6.1	Klimawandel / Treibhausgas-Emissionen (THG) .....	S. 8
2.6.2	Say on Climate („Mitsprache bei Klimaagenden“)... ..	S. 9
2.6.3	Artenvielfalt .....	S. 10
2.7	Interessenkonflikte .....	S. 10
2.7.1	Betroffene Unternehmen .....	S. 10
2.8	Aktiensperre .....	S. 11
2.9	Engagement & Kooperation mit anderen Aktionär:innen .....	S. 11
3.	<b>Anhang</b> .....	S. 12
3.1	Klassifizierung von Board-Mitgliedern .....	S. 12
3.2	Referenzen.....	S. 13
3.2.1	Kontakt .....	S. 13
3.2.2	Beschreibung des Unternehmens .....	S. 13

# 1. Allgemeines

## 1.1 Ziel

Die Erste Asset Management GmbH (im Folgenden „Erste AM“) versteht sich als aktive Aktionärin. Dies kommt sowohl in der Art und Weise der Stimmrechtsausübung auf Hauptversammlungen als auch im Umgang mit Unternehmen zum Ausdruck. Um die Konsistenz und Transparenz ihres Abstimmungsverhaltens wie auch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten, hat die Erste AM die vorliegende Voting-Richtlinie entwickelt, die das Vorgehen bestimmt.

## 1.2 Gründe

Stimmrechtsausübungen sind ein wesentliches Element der Verantwortung aktiver Eigentümer:innen und kommen zugleich langfristig der Performance von Investitionen zugute. Institutionelle Anleger:innen nutzen das Instrument der Stimmrechtsausübung unter anderem zur Kommunikation mit Unternehmen, in die sie investiert sind und können auf diese Weise die Unternehmensführung beeinflussen. Die Ausübung von Stimmrechten verbessert die langfristige Wertschöpfung für Aktionär:innen und verringert durch die Berücksichtigung nachhaltiger, globaler Governance-Standards die Risiken innerhalb des Portfolios.

## 1.3 Geltungsbereich

Sofern für unsere Fonds (einschließlich Fonds unserer Zweigniederlassungen) Investments in Aktien getätigt werden, kann sich die Erste AM für die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien der Dienste der Institutional Shareholder Services Europe S.A. („ISS“), Chaussée de La Hulpe, 1170 Brüssel (Belgien) als Stimmrechtsberaterin bedienen.

Die Voting-Richtlinie der Erste AM beschreibt generell unser Abstimmungsverhalten bei Beschlussanträgen der Geschäftsführung oder der Aktionär:innen auf Hauptversammlungen, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie orientiert sich an den speziellen Abstimmungsrichtlinien unseres Partners ISS:

- [Sustainability-International-Voting-Guidelines.pdf \(issgovernance.com\)](#)
- [Sustainability-US-Voting-Guidelines.pdf \(issgovernance.com\)](#)
- [SRI-International-Voting-Guidelines.pdf \(issgovernance.com\)](#)
- [SRI-US-Voting-Guidelines.pdf \(issgovernance.com\)](#)

Dabei werden unterschiedliche Länderspezifika berücksichtigt und in manchen Fällen eine Abweichung vom allgemeinen Abstimmungsverhalten umgesetzt. Die folgenden Inhalte sind Auszüge (unvollständige Aufzählung, Auswahl wurde durch die Verwaltungsgesellschaft getroffen) aus den internationalen Versionen der ISS- Richtlinien.

Bei wichtigen ESG-Themen werden anerkannte globale Gremien zur Förderung nachhaltiger Geschäftspraktiken unterstützt, die sich für den Schutz der Umwelt, faire Arbeitspraktiken, Nichtdiskriminierung und den Schutz der Menschenrechte einsetzen. Den Bezugsrahmen bilden international anerkannte Nachhaltigkeitsinitiativen wie United Nations Environment Programme Finance Initiative (UNEP FI), United Nations Principles for Responsible Investment (UNPRI), United Nations Global Compact, Global Reporting Initiative (GRI), Carbon Principles, International Labour Organisation Conventions (ILO), CERES Principles, Global Sullivan Principles, MacBride Principles sowie die Umwelt- und Sozialrichtlinien der Europäischen Union.

## 1.4 Parameter

Die Erste AM wird Stimmrechte für Aktienbestände dann ausüben, wenn unsere Fonds mindestens 2 Mio. EUR an Eigenkapital oder mehr als 5% der im Umlauf befindlichen Aktien einer Gesellschaft halten. Ist eine dieser Bedingungen erfüllt, üben wir unsere Stimmrechte für übliche Abstimmungsagenden aus (für die Anteile der Aktienbestände von Fonds gemäß slowakischem Recht gilt die Vorgabe von mindestens 2 Mio. EUR an Eigenkapital grundsätzlich nicht). Unterhalb der genannten Grenzen kann die Erste AM Stimmrechte für Aktienbestände nach eigenem Ermessen ausüben.

Übliche Abstimmungsagenden umfassen:

- Operative Agenden
- Board of Directors (Vorstand/Aufsichtsrat)
- Kapitalstruktur
- Vergütung
- Soziale und ökologische Agenden
- Andere Punkte

Darüber hinaus wird die Erste AM ihre Stimmrechte typischerweise für die in ihren Investmentfonds gehaltenen Vermögenswerte ausüben, in manchen Fällen jedoch auch für andere Fonds. Jedenfalls können Stimmrechte nur für jene Fonds ausgeübt werden, für die ein Mitglied der Erste Group als Depotbank fungiert. Die Stimmrechtsausübung erfolgt jedenfalls stets in Übereinstimmung mit der Voting-Richtlinie der Erste AM.

# 2. Voting Richtlinie (internationale Standards)

## 2.1 Operative Agenden

Operative Agenden umfassen z.B. die Finanzergebnisse, Berichte des Vorstands/Aufsichtsrats sowie der Wirtschaftsprüfer:innen, die Bestellung der Wirtschaftsprüfer:innen und deren Honorare, die Gewinnaufteilung, Änderungen der Satzung, etc.

Im Allgemeinen stimmt die Erste AM FÜR die Genehmigung der Jahresabschlüsse, Berichte des Vorstands/Aufsichtsrats oder der Wirtschaftsprüfer:innen – es sei denn, sie hat wegen der vorgelegten Berechnungen oder der Prüfungsverfahren Bedenken.

Wirtschaftsprüfer:innen werden (wieder-) bestellt und deren Honorare genehmigt, sofern kein Grund zur Annahme besteht, dass z.B. folgende Fälle auftreten: ernsthafte Bedenken bzgl. der Effektivität der Wirtschaftsprüfer:innen, die Finanzlage des Unternehmens wird durch die Prüfer:innen nicht adäquat dargestellt, die Wirtschaftsprüfer:innen werden ohne Angaben von Gründen gewechselt, etc. (unvollständige Aufzählung, Auswahl erfolgte durch die Verwaltungsgesellschaft).

Die Gewinnverteilung wird im Allgemeinen genehmigt – es sei denn, die Ausschüttung wäre angesichts der Finanzlage des Unternehmens überhöht oder die Ausschüttungsquote läge dauerhaft unter 30%, ohne dass dies hinreichend begründet wurde.

## 2.2 Board of Directors (Vorstand/Aufsichtsrat)

Abzustimmende Anträge bzgl. des Board of Directors (Aufsichtsrat und/oder Vorstand) befassen sich beispielsweise mit deren Struktur und Unabhängigkeit, dem Overboarding (d.h. eine Situation, in der einzelne Mitglieder zu viele Positionen, innehaben), der Amtszeit von Mitgliedern, die Kombination von Aufsichtsratsvorsitz und CEO, der Anfechtung von Wahlen oder Entlastungen dieser Gremien.

Generell wird die Erste AM FÜR die nominierten Board-Mitglieder stimmen, es sei denn,

- eine angemessene Offenlegung wurde nicht rechtzeitig vorgenommen
- es gibt klare Bedenken hinsichtlich fragwürdiger Finanzen oder einer Anpassung (Restatement) im Abschluss
- es liegen fragwürdige Transaktionen mit Interessenkonflikten vor
- es gibt Aufzeichnungen über Verstöße gegen die Interessen von Minderheitsaktionär:innen
- das Board of Directors erfüllt die Mindeststandards der Corporate Governance nicht, einschließlich seiner eigenen Unabhängigkeit
- es bestehen spezifische Bedenken gegen einzelne Individuen, wie Kriminalität oder der Bruch treuhänderischer Verpflichtungen, oder
- das Fehlen z.B. bei Board Meetings oder Hauptausschüssen<sup>1</sup> wurde nicht begründet (gilt für Länder, in denen diese Information publiziert wird)

Am europäischen Markt wird die Erste AM generell GEGEN die Wahl oder Wiederwahl eines Board-Mitglieds stimmen, wenn dessen Amtszeit nicht offengelegt wird oder wenn sie vier Jahre überschreitet und keine angemessene Erklärung für die Nichteinhaltung der Beschränkung gegeben wurde. Gemäß den Best-Practice-Empfehlungen sollten Unternehmen die Amtszeit von Direktor:innen verkürzen, wenn besagte Amtszeit die Best-Practice-Grenzen überschreitet.



Bei in breitem Streubesitz („widely held“<sup>2</sup>) befindlichen, nicht kontrollierten<sup>3</sup> Unternehmen wird die Erste AM generell GEGEN die Wahl oder Wiederwahl von nicht unabhängigen Direktor:innen stimmen (mit Ausnahme des CEO), wenn,

- weniger als 50% der von den Aktionär:innen gewählten Board-Mitglieder unabhängig wären – gegebenenfalls mit Ausnahme der Vertreter:innen der Arbeitnehmeraktionär:innen oder
- weniger als ein Drittel aller Board-Mitglieder unabhängig wären.

Bei kontrollierten Unternehmen in breitem Streubesitz werden wir GEGEN alle nicht unabhängigen Board-Mitglieder stimmen (ausgenommen des CEOs), wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder unabhängig ist.

Bei kontrollierten Unternehmen in begrenztem Streubesitz werden wir GEGEN alle nicht unabhängigen Board-Mitglieder stimmen (ausgenommen des CEOs), wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder unabhängig ist.

Wir werden generell bei europäischen Unternehmen in breitem Streubesitz GEGEN die (Wieder-) Wahl der Kombination von Aufsichtsratsvorsitzenden/CEO stimmen.

In Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Spanien, Schweden und der Schweiz wird die Erste AM in der Regel GEGEN Kandidat:innen stimmen, wenn diese eine übermäßige Anzahl von Board-Funktionen innehaben, auf die die strengere der in den lokalen Gesetzen oder Best-Practice-Governance-Kodizes vorgeschriebenen Bestimmungen oder die folgenden Leitlinien verweisen:

- Alle Direktor:innen oder Kandidat:innen, die mehr als fünf Mandate bei börsennotierten Unternehmen innehaben werden als „overboarded“ eingestuft. Bei der Berechnung dieser Obergrenze zählt ein nicht geschäftsführendes Mandat als ein Mandat, ein nicht geschäftsführender Vorsitz als zwei Mandate und eine Position als geschäftsführender Direktor:in (oder eine vergleichbare Funktion) als drei Mandate.

- Außerdem werden alle Direktor:innen oder Kandidat:innen, die die Position von geschäftsführenden Direktor:innen (oder eine vergleichbare Funktion) in einem Unternehmen innehaben und gleichzeitig als nicht geschäftsführende Vorsitzende in anderen Unternehmen tätig sind, als overboarded eingestuft.

Auf internationalen Märkten wird die Erste AM FÜR die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats stimmen – es sei denn, es liegen verlässliche Informationen über wesentliche und zwingende Kontroversen vor, die darauf hindeuten, dass das Board of Directors seinen treuhänderischen Pflichten nicht nachkommt (unvollständige Aufzählung, Auswahl wurde durch die Verwaltungsgesellschaft getroffen):

- Mangelnde Aufsicht oder Handlungen von Board-Mitgliedern, die das Misstrauen der Aktionär:innen aufgrund von Fehlverhalten oder mangelhafter Aufsicht erwecken, z.B. weil sie im privaten oder betrieblichen Interesse und nicht im Interesse der Aktionär:innen gehandelt haben
- Rechtliche Fragen (z.B. zivil- oder strafrechtlicher Art), die darauf abzielen, das Board für einen Vertrauensbruch in der Vergangenheit oder im Zusammenhang für aktuell behauptete Handlungen, die noch nicht bestätigt wurden (und nicht nur für das betreffende Geschäftsjahr), verantwortlich zu machen, wie z.B. Preisabsprachen, Insiderhandel, Bestechung, Betrug und andere illegale Handlungen zur Verantwortung zu ziehen
- Andere wesentliche Versäumnisse bei der Unternehmensführung oder der treuhänderischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Unternehmen, einschließlich des Versäumnisses, ökologische, soziale und Governance-Risiken (ESG-Risiken) angemessen zu steuern oder zu mindern
- Fehlende Nachhaltigkeitsberichterstattung in den öffentlichen Dokumenten und/oder auf der Website des Unternehmens in Verbindung mit dem Versäumnis, Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) angemessen zu steuern oder zu mindern

<sup>1</sup> Hauptausschüsse sind üblicherweise jene, die die Aufgaben der Rechnungsprüfung, der Vergütung und der Nominierung wahrnehmen (sowie die Risikoausschüsse bei Finanzinstituten).

<sup>2</sup> Unternehmen gelten als im Streubesitz befindlich im Sinne des „Widely held“-Konzepts, wenn sie zu einem wichtigen Index gehören und/oder die Anzahl der Kund:innen von Sustainability Advisory Services, die diese Wertpapiere halten, entsprechend ist. Für Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland basiert dies auf der Zugehörigkeit zu einem lokalen Blue-Chip-Marktindex und/oder entweder der Nasdaq Nordic Large Cap List oder dem Oslo Bors Benchmark GI Index.

<sup>3</sup> Ein Unternehmen gilt für die Zwecke der oben genannten Abstimmungsrichtlinien als stimmrechtlich kontrolliert, wenn ein:e Aktionär:in oder mehrere gemeinsam handelnde Aktionär:innen die Mehrheit des Eigenkapitals des Unternehmens kontrollieren (d.h. 50% + eine Aktie). Wenn ein Unternehmen aufgrund einer Aktionärsstruktur mehrheitlich kontrolliert wird, bei der die Stimmrechte der Aktionär:innen nicht der Eigenkapitalzusage entsprechen (z. B. ungleiche oder mehrklassige Aktienstrukturen), wird das Unternehmen nicht als kontrolliert eingestuft, es sei denn, die Mehrheitsaktionär:innen bzw. die Gruppe mit der Mehrheitsbeteiligung hält auch die Mehrheit des Eigenkapitals des Unternehmens.

### 2.2.1 Diversität

Die Geschlechtervielfalt in den Boards wird auf den internationalen Märkten bei der Evaluierung der Wahlen von Verwaltungsratsmitgliedern einer Bewertung unterzogen, soweit die Offenlegungen und Marktpraktiken dies zulassen.

Im Allgemeinen wird die Erste AM gegen den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses stimmen oder sich der Stimme ENTHALTEN, wenn das Gremium nicht mindestens eine:n Direktor:in in einer unterrepräsentierten Geschlechtsidentität beinhaltet<sup>4</sup>.

Für den europäischen Markt wird die Erste AM GEGEN amtierende Mitglieder des Nominierungsausschusses stimmen, oder sich der Stimme ENTHALTEN, wenn sich das Board nicht zumindest aus 40 Prozent unterrepräsentierten Geschlechtsidentitäten zusammensetzt.

Im Vereinigten Königreich und in Irland wird die Erste AM in der Regel GEGEN die amtierenden Vorsitzenden des Nominierungsausschusses stimmen bzw. sich der Stimme enthalten, wenn der Vorstand nicht zu mindestens 40 Prozent aus unterrepräsentierten Geschlechtsidentitäten besteht, wenn dem Vorstand nicht mindestens ein Mitglied mit unterschiedlicher ethnischer Herkunft angehört oder wenn das Unternehmen nicht mindestens ein Mitglied mit unterschiedlicher ethnischer Herkunft in einer Führungsposition (CEO, CFO, Board Chair oder Senior Independent Director) hat.

### 2.2.2 Wesentliche ESG-Versäumnisse

Im Allgemeinen wird die Erste AM gegen einzelne Direktor:innen, einen Ausschuss oder möglicherweise gegen das gesamte Board stimmen oder sich der Stimme für selbige enthalten, wenn folgende Gründe vorliegen:

- Wesentliche Versäumnisse bei der Unternehmensführung, -steuerung, Risikoüberwachung<sup>5</sup> oder treuhänderischen Verantwortung im Unternehmen, einschließlich des Versäumnisses, ökologische, soziale und Governance-Risiken (ESG) angemessen zu steuern oder zu mindern
- Fehlende Nachhaltigkeitsberichterstattung in den öffentlichen Dokumenten und/oder auf der Website des Unternehmens in Verbindung mit einem Versäumnis, ESG-Risiken angemessen zu steuern oder zu mindern
- Versäumnis, das Management in geeigneter Weise zu ersetzen, oder
- Auffällige Handlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Board-Mitglieder, die erhebliche Zweifel an deren Fähigkeit aufkommen lassen, die Geschäftsführung wirksam zu überwachen und den Interessen der Aktionär:innen eines Unternehmens zu dienen

### 2.2.3 Klimaschutz und Netto-Null Emissionen

Bei Unternehmen, die durch ihren Betrieb oder ihre Wertschöpfungskette erhebliche Treibhausgasemissionen verursachen<sup>6</sup>, wird die Erste AM in der Regel gegen den amtierenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses stimmen (fallweise auch gegen andere Board-Mitglieder) oder sich der Stimme für selbige enthalten, wenn festgestellt wird, dass das Unternehmen nicht die erforderlichen Mindestmaßnahmen ergreift, um das Ziel von Netto-Null Emissionen bis 2050, zu erfüllen.

Für das Jahr 2023 sind folgende Mindestschritte erforderlich, um dem Ziel der Netto-Null Emissionen bis 2050, zu entsprechen (alle Mindestkriterien müssen mit der Politik im Einklang stehen):

- Detaillierte Offenlegung von Klimarisiken, z.B. gemäß dem von der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) aufgestellten Rahmen, einschließlich:
  - Maßnahmen der Unternehmensführung
  - Unternehmensstrategie
  - Analysen zum Risikomanagement
  - Kennzahlen und Ziele
- Das Unternehmen hat sich zum Ziel gesetzt, seine Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050 auf Null zu reduzieren, und dieses Ziel umfasst Scope-1-, Scope-2- und relevante Scope-3-Emissionen
- Das Unternehmen hat sich ein mittelfristiges Ziel für die Reduzierung der eigenen Treibhausgasemissionen gesetzt und die Ziele inkludieren Scope 1,2 und relevante Scope 3 Emissionen
- Das Unternehmen verfügt über eine Dekarbonisierungsstrategie und hat quantitative und qualitative Maßnahmen definiert, um die Netto-Null-Ziele zu erreichen

Die Erwartungen an die „Mindestschritte, die erforderlich sind, um bis 2050 ein Netto-Null-Ziel zu erreichen“ werden mit der Zeit steigen.

Da die Erste AM Mitglied der Climate Action 100+ Initiative ist, werde wir die Informationen rund um die Aktionärsanträge, die auf der Website der Initiative gekennzeichnet sind, berücksichtigen und unser Abstimmungsverhalten, sofern plausibel, an diesen Hinweisen ausrichten.



I  
Voted

## 2.3 Kapitalstruktur

Abstimmungspunkte im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur betreffen unter anderem Anträge auf Aktien- oder Anleiheemissionen, Vorzugsaktien und Aktienrückkaufpläne.

In der Regel werden Anträge auf Aktienemission von Fall zu Fall unter Berücksichtigung marktspezifischer Richtlinien bewertet.

Auf den europäischen Märkten wird die Erste AM FÜR eine Befugnis zur Emission von Bezugsrechten bis maximal 50% des jeweils begebenen Kapitals stimmen, sofern die Fristen der Aktienausschüsse eindeutig offengelegt werden (oder durch die Anwendung einer gesetzlichen Höchstdauer impliziert sind) und den marktspezifischen Praktiken und/oder empfohlenen Richtlinien entsprechen.

Wir werden FÜR Emissionsbefugnisse ohne Vorbezugsrecht bis zu maximal 10% des jeweils ausgegebenen Kapitals stimmen (oder weniger, wenn die lokalen Best-Practice-Empfehlungen des Marktes dies so vorsehen), sofern die Fristen der Aktienausschüsse eindeutig offengelegt werden (oder durch die Anwendung einer gesetzlichen Höchstdauer impliziert sind) und den marktspezifischen Praktiken und/oder empfohlenen Richtlinien entsprechen.

Anträge auf die Ausgabe von nicht wandelbaren Schuldtiteln mit oder ohne Bezugsrecht werden von Fall zu Fall geprüft.

Wir werden in der Regel FÜR die Schaffung/Ausgabe von wandelbaren Schuldtiteln stimmen, solange die maximale Anzahl von Stammaktien, die bei der Umwandlung ausgegeben werden könnten, den Richtlinien für die Beantragung von Aktienemissionen entspricht.

<sup>4</sup> Zu den unterrepräsentierten Geschlechtsidentitäten gehören Direktor:innen, die sich als Frauen oder als nicht-binär identifizieren.

<sup>5</sup> Beispiele für ein Versagen der Risikoüberwachung sind unter anderem: Bestechung, hohe oder wiederholte Geldstrafen oder Sanktionen von Aufsichtsbehörden, nachweislich unzureichende Risikoüberwachung in Bezug auf ökologische und soziale Fragen (einschließlich des Klimawandel), erhebliche Vorfälle im Umweltbereich (einschließlich Lecks und Verschmutzung),

Außerdem stimmen wir in der Regel FÜR Vorschläge zur Umstrukturierung bestehender Fremdkapitalvereinbarungen – es sei denn, die Bedingungen der Umstrukturierung würden sich nachteilig auf die Rechte der Aktionär:innen auswirken.

Wir werden FÜR die Befugnis zum Aktienrückkauf aus dem Markt (Aktienrückkaufprogramme) stimmen, wenn die Bedingungen den folgenden Kriterien entsprechen:

- Rückkaflimit von bis zu 10% des ausstehenden Aktienkapitals
- Beteiligungslimit von bis zu 10% des begebenen Aktienkapitals eines Unternehmens im Eigenbestand („on the shelf“) und
- Maximale Laufzeit von fünf Jahren oder weniger, wie durch geltendes Recht, bestehende Vorschriften oder Best-Practice-Praktiken des Governance-Kodexes sind festgelegt

Weiters werden wir folgendermaßen abstimmen:

- FÜR die Schaffung einer neuen Klasse von Vorzugsaktien oder FÜR die Ausgabe von Vorzugsaktien von bis zu 50% des Grundkapitals, sofern die Bedingungen der Vorzugsaktien die Rechte der Altaktionär:innen nicht beeinträchtigen
- FÜR die Schaffung/Ausgabe wandelbarer Vorzugsaktien, sofern die Höchstanzahl der Stammaktien, die bei der Wandlung begeben werden könnten, den Richtlinien für Anträge auf Kapitalerhöhung entspricht
- GEGEN die Schaffung einer neuen Klasse von Vorzugsaktien, die in Bezug auf die Stimmrechte über den Stammaktien stünde
- GEGEN die Schaffung von Blankoscheck-Vorzugsaktien – es sei denn, der Vorstand stellt klar, dass die Ausgabebefugnisse nicht zur Vereitelung eines Übernahmeangebotes benutzt werden, und
- Je nach Einzelfall GEGEN Vorschläge zur Erhöhung der Blankoscheck-Vorzugsbefugnisse

großumfängliche oder wiederholte tödliche Unfälle oder Verletzungen am Arbeitsplatz, erheblich nachteilige Gerichtsurteile bzw. Vergleiche oder die Absicherung von Unternehmensaktien.

<sup>6</sup> Für das Jahr 2023 werden die Unternehmen, die sich auf der aktuellen Liste der Climate Action 100+ Focus Group befinden, als „bedeutende Treibhausgasemittent:innen“ definiert.

## 2.4 Vergütung

Vergütungsbezogene Vorschläge betreffen lang- und kurzfristige variable Vergütungen, Pensionen und die Inanspruchnahme aktienbasierter Vergütungen nach Beendigung des Mandats, Mitarbeitervergütungen, usw.

Der hier implementierte Ansatz folgt den „Sustainability Global Principles on Executive and Director Compensation“:

- Klare und umfassende Angaben zur Vergütung gegenüber den Aktionär:innen
- Erhaltung einer angemessenen Vergütungsstruktur mit Schwerpunkt auf langfristigem Shareholder Value
- Zu vermeiden sind Regelungen, bei denen das Risiko „pay for failure“ (Zahlen bei Versagen) besteht
- Bereitstellung eines unabhängigen und effektiven Vergütungsausschusses
- Vermeidung unangemessener Vergütungen an nicht geschäftsführende Mitglieder des Board of Directors

Diese Grundsätze berücksichtigen globale Best-Practice-Methoden der Corporate Governance und liegen den marktspezifischen Richtlinien in allen Märkten zugrunde.

Was Vorschläge betrifft, welche die Vergütung geschäftsführender Direktor:innen betrifft, wird die Erste AM in der Regel GEGEN den vergütungsbezogenen Vorschlag eines Unternehmens stimmen, wenn dieser Vorschlag nicht mit einem oder einer Kombination aus mehreren der nachfolgenden globalen Grundsätze und den diesbezüglichen Regeln übereinstimmt, wie zum Beispiel, dass (unvollständige Aufzählung, Auswahl durch die Verwaltungsgesellschaft getroffen):

- den Aktionär:innen rechtzeitig Informationen über Vorschläge zur Vergütung zur Verfügung gestellt werden
- die Aktionär:innen Anspruch auf eine klare und umfassende Offenlegung der Vergütung haben
- die Struktur der lang- und kurzfristigen Leistungsanreize der Gesellschaft angemessen ist
- das Verhältnis zwischen lang- und kurzfristiger variabler Leistungsanreize angemessen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Verwässerung, die Sperrfrist und gegebenenfalls die Leistungsbedingungen
- keine Geschäftsführer:innen dem Vergütungsausschuss angehören

Wenn wir Engagements mit Unternehmen umsetzen und feststellen, dass ein zweifelloses Missverhältnis zwischen der Vergütung der Vorstandsvorsitzenden und den Auswirkungen des Unternehmens auf die soziale und ökologische Nachhaltigkeit besteht, so dass die Vorstandsvorsitzenden für ihre Leistungen belohnt werden, unabhängig davon, ob diese sich negativ auf soziale und ökologische Systeme auswirken, welche die Kapitalmärkte im Allgemeinen stützen, werden wir grundsätzlich ebenfalls GEGEN den Vorschlag stimmen.

Bei der Vergütung nicht geschäftsführender Direktor:innen (d.h. nicht geschäftsführender Board-Mitglieder) wird die Erste AM generell FÜR Vorschläge zur Gewährung von Barvergütungen an nicht geschäftsführende Direktor:innen stimmen. Wir werden auch GEGEN die Vorschläge stimmen, wenn zum Beispiel (unvollständige Aufzählung, Auswahl wurde durch die Verwaltungsgesellschaft getroffen):

- in den Dokumenten (einschließlich der Unterlagen für die Hauptversammlung und des Jahresberichts), die vor der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt werden, die an nicht geschäftsführende Direktor:innen gezahlten Honorare nicht erwähnt werden
- die vorgeschlagenen Beträge im Vergleich zu anderen Unternehmen des Landes oder der Branche überhöht sind
- die Vorschläge die Gewährung von Aktienoptionen, leistungsabhängigen Aktienvergütungen (einschließlich Wertsteigerungsrechten und leistungsabhängigen Aktien mit Sperrfrist) und leistungsabhängigen Barmitteln an nicht geschäftsführende Direktor:innen vorsehen
- die Vorschläge eine Altersversorgung für nicht geschäftsführende Direktor:innen vorsehen

Wir werden FÜR Vorschläge zur aktienbasierten Vergütung stimmen, wenn die jeweiligen Pläne mit den langfristigen Aktionärsinteressen im Einklang stehen und sich die zugesprochene Vergütung am Shareholder Value ausrichtet.

Die folgenden Faktoren finden beispielsweise Berücksichtigung (unvollständige Aufzählung, Auswahl getroffen durch die Verwaltungsgesellschaft):

- Das Volumen der Prämien, die im Rahmen aller ausstehenden Pläne an die Teilnehmer:innen übertragen werden, darf nicht überhöht sein
- Der Plan bzw. die Pläne müssen hinreichend langfristig angelegt sein: Die Unverfallbarkeit der Prämien (i) darf frühestens drei Jahre nach dem Tag der Gewährung eintreten und (ii) sollte gegebenenfalls an die Erfüllung von Leistungszielen geknüpft sein, die über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren gemessen werden
- Falls zutreffend, müssen die Leistungskriterien vollständig offengelegt, messbar, quantifizierbar und langfristig ausgerichtet sein
- Die Prämien müssen zum Marktpreis gewährt werden. Etwaige Abschläge müssen durch Leistungskriterien oder andere Merkmale, die einen solchen Abschlag rechtfertigen, begrenzt werden

Wir werden auch FÜR Aktienkaufpläne für Mitarbeiter:innen stimmen, wenn die Anzahl der dem Plan zugewiesenen Aktien 10% oder weniger des ausgegebenen Aktienkapitals des Unternehmens beträgt.

## 2.5 Andere Punkte

Andere Punkte beziehen sich etwa auf Situationen wie Reorganisationen/Umstrukturierungen, Fusionen und Übernahmen (Mergers & Acquisitions), Transaktionen mit verbundenen Parteien oder Anti-Takeover-Mechanismen.

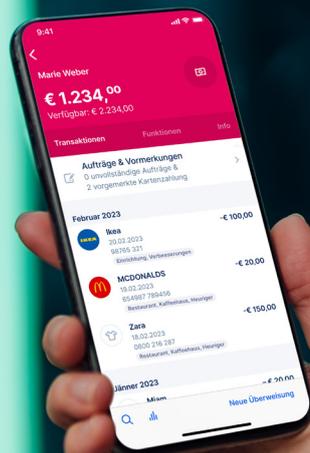
Bei einer Reorganisation/Restrukturierung wird sich das Abstimmungsverhalten der Erste AM am jeweiligen Fall orientieren, ebenso bei Mergers & Acquisitions, wobei auch beispielsweise folgende Fälle berücksichtigt werden (unvollständig Aufzählung, Auswahl getroffen durch die Verwaltungsgesellschaft):

- Ist der von den Zielaktionär:innen einbringliche (oder von den Erwerber:innen zu zahlende) Wert angemessen? Während die Fairness Opinion einen ersten Anhaltspunkt zur Beurteilung der Angemessenheit der Bewertung liefern kann, legt der nachhaltige Ansatz den Schwerpunkt auf die Angebotsprämie, die Marktreaktion und die strategische Begründung.
- Wie reagiert der Markt auf die vorgeschlagene Transaktion? Eine negative Reaktion des Marktes führt zur intensiveren Durchleuchtung einer Transaktion.

- Strategische Begründung: Ist die Transaktion strategisch sinnvoll? Woraus leitet sich der Wert ab? Kosten- und Ertragssynergien sollten nicht allzu aggressiv oder optimistisch angesetzt werden, sondern vernünftigerweise tatsächlich erreichbar sein. Das Management sollte auch eine gute Erfolgsbilanz bei der erfolgreichen Integration historischer Akquisitionen vorweisen können.
- Interessenkonflikte: Profitieren Insider im Vergleich zu Nicht-Insider-Aktionär:innen in unverhältnismäßiger und unangemessener Weise von der Transaktion? Es wird geprüft, ob besondere Interessen der Direktor:innen und leitenden Angestellten im Sinne einer Unterstützung oder Empfehlung der Fusion beeinflusst haben könnten.

Bei der Bewertung von Transaktionen mit verbundenen Unternehmen und Personen werden die Parteien auf beiden Seiten der Transaktion sowie beispielsweise der Art des zu übertragenden Vermögenswertes bzw. der zu erbringenden Dienstleistung oder der Preisgestaltung der Transaktion in Betracht gezogen.

Bei der Einbringung von Anti-Takeover-Vorschlägen wird die Erste AM DAGEGEN stimmen – es sei denn, sie sind so strukturiert, dass sie den Aktionär:innen die letztendliche Entscheidung über einen Vorschlag oder ein Angebot ermöglichen.



## 2.6 Soziale und ökologische Agenden

Erste AM wird im Allgemeinen FÜR soziale und ökologische Vorschläge stimmen, die eine gute Corporate Citizenship fördern und gleichzeitig den langfristigen Share- und Stakeholder-Value steigern sollen. Wir werden grundsätzlich FÜR Offenlegungsberichte stimmen, in denen zusätzliche Informationen gefordert werden, insbesondere dann, wenn es den Anschein hat, dass die Unternehmen die sozialen, arbeits- und umweltbezogenen Anliegen der Aktionär:innen nicht angemessen berücksichtigt haben. Bei der Abstimmung über die Anträge der Aktionär:innen in den Bereichen Soziales und Umwelt werden folgende Faktoren berücksichtigt (unvollständige Aufzählung, Auswahl wurde durch die Verwaltungsgesellschaft getroffen):

- Ist der Vorschlag selbst gut formuliert und vernünftig?
- Würde sich die Annahme des Vorschlags positiv oder negativ auf den kurz- oder langfristigen Aktienwert des Unternehmens auswirken?
- Was ist das Ausmaß, in dem die erklärte Position des Unternehmens zu den Themen seinen Ruf oder seinen Umsatz beeinträchtigen oder es anfällig für Boykott oder selektive Käufe machen könnte?
- Sollte der Gegenstand des Vorschlags am besten in das Ermessen des Boards gestellt werden?
- Können die in dem Vorschlag angesprochenen Probleme am besten durch Rechtsvorschriften, staatliche Regelungen oder unternehmensspezifische Maßnahmen gelöst werden?
- Die Vorgehensweise des Unternehmens im Vergleich zu seinen Mitbewerber:innen oder zu branchenüblichen Praktiken bei der Behandlung der in dem Vorschlag angesprochenen Probleme
- Hat das Unternehmen bereits in angemessener oder ausreichender Weise auf die in dem Vorschlag aufgeworfene(n) Frage(n) reagiert?
- Gibt es erhebliche Kontroversen, Geldstrafen, Bußgelder oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Umwelt- oder Sozialpraktiken des Unternehmens?

Im Allgemeinen werden wir FÜR soziale und ökologische Aktionärsanträge stimmen, die z.B. eine stärkere Offenlegung von Themen wie Menschen-/Arbeitsrechte, Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltpraktiken und Risiken des Klimawandels oder nachhaltige Geschäftspraktiken einfordern.

### 2.6.1 Klimawandel / Treibhausgas-Emissionen (THG)

Da der Klimawandel als große globale Gefahr angesehen wird, die mit einer Reihe verbundener Risiken wie einer globalen Wasserkrise, Naturkatastrophen oder der Unfähigkeit zur Anpassung an das veränderte Klima einhergeht, priorisiert die Erste AM entsprechende Aktionärsanträge und wird eine angemessene Überprüfung der Inhalte vornehmen. Wir stimmen im Allgemeinen FÜR Anträge von Aktionär:innen, die die folgenden Forderungen an Unternehmen richten (unvollständige Aufzählung, Auswahl wurde durch die Verwaltungsgesellschaft getroffen):

- Informationen über die finanziellen, physischen oder regulatorischen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die sich auf die Geschäftstätigkeit und die Investitionen des Unternehmens auswirken, oder darüber, wie das Unternehmen solche Risiken identifiziert, misst und steuert
- Offenlegung der Treibhausgasemissionen des Unternehmens und der Lieferkette (Scopes 1, 2 und 3)
- Die Vollständigkeit und Stringenz der kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des Unternehmens zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb und der Lieferkette (Scopes 1, 2 und 3, falls relevant)
- Ob das Unternehmen sich verpflichtet hat, bis zum Jahr 2050 die Emissionen aus dem Betrieb und der Lieferkette (Scopes 1, 2 und 3) auf „Netto-Null“ zu reduzieren
- Die diesbezügliche Verpflichtung, Offenlegung und Performance des Unternehmens im Vergleich zu seinen Branchenkolleg:innen
- Die tatsächliche Performance des Unternehmens hinsichtlich der Treibhausgasemissionen
- Ob das Unternehmen in jüngster Zeit Gegenstand erheblicher Verstöße, Geldstrafen, Rechtsstreitigkeiten oder Kontroversen im Zusammenhang mit seinen Treibhausgasemissionen war
- Einen Bericht des Unternehmens über seine Energieeffizienzpolitik
- Machbarkeitsberichte zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen
- Investitionen in erneuerbare Energie



### 2.6.2 Say on Climate („Mitsprache bei Klimaagenden“)

Bei Vorschlägen der Unternehmensleitung, die die Aktionär:innen auffordern, den Aktionsplan des Unternehmens zur Bekämpfung des Klimawandels zu genehmigen, werden wir von Fall zu Fall abstimmen und dabei die Vollständigkeit und Stringenz des Plans berücksichtigen. Zu den Informationen, die bei Verfügbarkeit in Betracht gezogen werden, gehören beispielhaft die Folgenden (unvollständige Aufzählung, Auswahl wurde durch die Verwaltungsgesellschaft getroffen):

- Das Ausmaß, in dem die klimabezogenen Angaben des Unternehmens mit den Empfehlungen des TCFD (Task Force on Climate-Related Financial Disclosures) übereinstimmen und andere Marktstandards erfüllen
- Offenlegung der Treibhausgasemissionen aus Betrieb und Lieferkette (Scopes 1, 2 und 3)
- Ob das Unternehmen sich verpflichtet hat, bis 2050 die Emissionen aus dem Betrieb und der Lieferkette (Scopes 1, 2 und 3) auf „Netto-Null“ zu reduzieren
- Offenlegung, wie die Lobbying-Aktivitäten des Unternehmens und seine Investitionsausgaben mit der Unternehmensstrategie im Einklang stehen
- Engagement, Offenlegung und Performance des Unternehmens im Vergleich zu seinen Branchenkolleg:innen.

Bei Say-on-Climate-Anträgen von Aktionär:innen, die sich an das Unternehmen mit der Aufforderung richten, Rechenschaft über die Höhe seiner Treibhausgasemissionen und seine Reduktionsziele und/oder seinen bevorstehenden/ genehmigten Aktionsplan für den Klimawandel zu geben und den Aktionär:innen die Möglichkeit zu erteilen, ihre Zustimmung oder Ablehnung zu dem Unternehmensplan zur Reduktion der Treibhausgasemissionen zu äußern, stimmen wir im Allgemeinen von Fall zu Fall ab und berücksichtigen die folgenden Informationen (unvollständige Aufzählung, Auswahl wurde durch die Verwaltungsgesellschaft getroffen):

- Die Vollständigkeit und Stringenz der klimabezogenen Berichte des Unternehmens
- Die tatsächliche Performance des Unternehmens hinsichtlich der Treibhausgasemissionen
- Ob das Unternehmen in letzter Zeit Gegenstand erheblicher Verstöße, Geldstrafen, Rechtsstreitigkeiten oder Kontroversen im Zusammenhang mit seinen Treibhausgasemissionen war; und
- Ob die Forderung inhaltlich in Bezug auf Umfang oder Zeitrahmen unangemessen aufwändig oder übermäßig präskriptiv ist.

### 2.6.3 Artenvielfalt

Die weltweite Krise der Artenvielfalt ist eindeutig mit der Klimakrise verknüpft und bedarf ebenfalls besonderer Aufmerksamkeit. Der größte Treiber für den Verlust der Artenvielfalt ist die menschliche Tätigkeit zu Lande und zu Wasser, wobei das globale Ernährungssystem die Haupttriebfeder darstellt. Durch die Ausweitung der Landwirtschaft werden Abholzung, Waldzerstörung und der Verlust der Artenvielfalt in den Wäldern begünstigt. Die Erste AM ist sich der Dringlichkeit dieser Herausforderungen bewusst und wird den entsprechenden Anträgen Priorität einräumen und sie inhaltlich prüfen.

Wir werden in der Regel FÜR Anträge von Aktionär:innen stimmen, die folgende Forderungen oder Beurteilungen an das Unternehmen richten (unvollständige Aufzählung, Auswahl wurde von der Verwaltungsgesellschaft getroffen):

- Deutlichere Offenlegung der hydraulischen Fracturing-Tätigkeiten („Fracking“) im Erdgasbereich eines Unternehmens, einschließlich der Maßnahmen, die das Unternehmen ergriffen hat, um die potenziellen Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Gemeinschaft und die Umwelt zu kontrollieren und abzumildern
- Berichte über mögliche Umweltschäden infolge von Unternehmenstätigkeiten in geschützten Regionen – es sei denn,
  - die Geschäftstätigkeit in den genannten Gebieten sind nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften zulässig
  - das Unternehmen ist in diesen geschützten Regionen derzeit nicht tätig und plant auch nicht, dort tätig zu werden
  - die Angaben des Unternehmens zu seinen Tätigkeiten und seiner Umweltpolitik sind in diesen Regionen mit jenen anderer Unternehmen der Branche vergleichbar
- Die zeitnahe Offenlegung relevanter Politiken, Initiativen, Aufsichtsmechanismen und Wasserverbrauchskennzahlen durch ein Unternehmen
- Ob die bestehenden wasserbezogenen Richtlinien und Praktiken des Unternehmens mit den einschlägigen international anerkannten Normen und nationalen/lokalen Vorschriften übereinstimmen oder nicht
- Die potenziellen finanziellen Auswirkungen oder Risiken für das Unternehmen im Zusammenhang mit wasserbezogenen Bedenken oder Problemen
- Jüngste, bedeutende Kontroversen, Geldstrafen oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Wassernutzung durch das Unternehmen und seine Zulieferer:innen

## 2.7 Interessenkonflikte

Bei der Ausübung von Stimmrechten auf der Hauptversammlung von Unternehmen können in bestimmten Fällen Interessenkonflikte auftreten. Dazu zählen insbesondere die folgenden Situationen:

- Hauptversammlung von Erste Group Bank AG und allen anderen Eigentümern der Erste AM
- Konstellationen, bei denen Erste Group Bank AG als Mehrheitseigentümerin der Erste AM
  - Aktionärin eines börsennotierten Unternehmens ist, mehr als 10% besitzt und einen Interessenkonflikt angibt
  - sich zu mehr als 5% im Besitz eines börsennotierten Unternehmens befindet und einen Interessenkonflikt feststellt, oder
  - eine strategische Partnerschaft mit einem börsennotierten Unternehmen unterhält und einen Interessenkonflikt feststellt.

### 2.7.1 Betroffene Unternehmen

Hinsichtlich der genannten Kriterien wurden folgende Unternehmen von der Erste AM als betroffene Unternehmen identifiziert:

Erste Group Bank AG	(ISIN: AT0000652011)
Vienna Insurance Group AG <sup>7</sup>	(ISIN: AT0000908504)

Bei diesen Gesellschaften wird die Erste AM zur Vermeidung von Interessenkonflikten ihre Stimmrechte bei den Hauptversammlungen nicht ausüben.

Die Liste der betroffenen Unternehmen wird jährlich vor der Hauptsaison von Hauptversammlungen überprüft.

Sollte im Rahmen der Abstimmungen bei den Hauptversammlungen gegebenenfalls ein weiterer Interessenkonflikt erkannt werden, behält sich die Erste AM vor, sich auch in weiteren Fällen der Stimme zu enthalten.

<sup>7</sup> Erste Group Bank AG und Vienna Insurance Group AG vereinbarten eine Verlängerung der Zusammenarbeit - langfristige Partnerschaft wird bis 2033 verlängert: <https://www.erstegroup.com/en/news-media/press-releases/2018/05/18/erste-vig-cooperation-agreement-alias>

## 2.8 Aktiensperre

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass Aktien in der Zeit um die Versammlung herum gesperrt werden. Dies ist vor allem in den Märkten Ägypten, Argentinien, Curacao (vormals Niederländische Antillen), Island, Kasachstan, Libanon, Luxemburg, Mauritius, Marokko, Norwegen und der Schweiz ein Thema. In solch einem Fall wird die Erste AM ihre Stimmrechte ebenfalls nicht ausüben.

## 2.9 Engagement & Kooperation mit anderen Aktionär:innen

Die Erste AM arbeitet aktiv mit anderen Investor:innen zusammen, um die Wirkung ihres Active Ownerships zu verstärken. Diese Zusammenarbeit konzentriert sich vor allem auf Engagement-Aktivitäten, kann aber auch die Miteinreichung von Aktionärsanträgen beinhalten. Die Fortschritte und Ergebnisse unserer Engagements mit Unternehmen fließen möglichst in unsere Abstimmungsentscheidungen mit ein, um eine Übereinstimmung unserer Engagementziele mit unseren Abstimmungsaktivitäten zu ermöglichen.

Partnerschaften mit anderen Investor:innen werden in der Regel über international anerkannte Investorenorganisationen wie die „Principles for Responsible Investment“ (PRI) oder „Climate Action 100+“ umgesetzt. Die Zusammenarbeit innerhalb regionaler Gremien wie der Vereinigung zur Förderung von Ethik- und Nachhaltigkeitsinvestitionen (CRIC) und Ad-hoc-Engagement-Partnerschaften sind ebenfalls Optionen, die auf opportunistischer Basis genutzt werden können.

Die Auswirkungen, Fortschritte und Ergebnisse solcher Kooperationen mit anderen Anteilseigner:innen werden in den Standardberichten der Erste AM über die aktive Beteiligung ausgewiesen, soweit dies nach den Regeln der jeweiligen Partnerschaft zulässig ist.



# 3. Anhang

## 3.1 Klassifizierung von Board-Mitgliedern

Die Klassifizierung von Board-Mitgliedern durch die Erste AM orientiert sich an der „2023 ISS Classification of Directors - International Policy“.

### Geschäftsführende Board-Mitglieder:

- Angestellte oder Führungskräfte des Unternehmens oder einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft des Unternehmens
- Jedes Board-Mitglied, das als nicht geschäftsführend eingestuft wird, aber Gehalt, Honorare, Bonus und/oder andere Leistungen bezieht, die jenen der am höchsten bezahlten Führungskräfte des Unternehmens entsprechen

### Nicht unabhängige, nicht geschäftsführende Board-Mitglieder (NED, Non-Executive Directors):

- Jedes Board-Mitglied, dem vom Board of Directors bescheinigt wird, dass es ein nicht unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied (NED) ist
- Jedes Board-Mitglied, das spezifisch als Vertreter:in von Aktionär:innen der jeweiligen Gesellschaft benannt wurde
- Jedes Board-Mitglied, das zugleich Angestellte:r oder Führungskraft von bedeutenden Aktionär:innen der Gesellschaft ist
- Jedes Board-Mitglied, das auch Angestellte:r oder Führungskraft einer Tochtergesellschaft, eines verbundenen Unternehmens, eines Joint-Ventures oder eines Unternehmens ist, das mit bedeutenden<sup>8</sup> Aktionär:innen der Gesellschaft verbunden ist.
- Jedes Board-Mitglied, das von bedeutenden, eine abweichende Ansicht vertretende:n Aktionär:in nominiert wird – es sei denn, es fehlte aktuell oder in der Vergangenheit ganz offensichtlich an wesentlichen<sup>9</sup> Verbindungen zu diesem, eine andere Ansicht vertretende:n Aktionär:in
- Wirtschaftliche Eigentümer:in (direkt oder indirekt) von zumindest 10% der Aktien des Unternehmens, entweder in wirtschaftlicher Hinsicht oder in Bezug auf die Stimmrechte (dies kann zusammengefasst werden, wenn die Stimmrechte auf mehr als ein Mitglied einer definierten Gruppe verteilt sind, z.B. auf Mitglieder einer Familie, die einzeln weniger als 10%, zusammen aber mehr als 10% wirtschaftlich besitzen), es sei denn, die Marktpraxis würde eine niedrigere Eigentums- und/ oder Offenlegungsschwelle vorschreiben (und unter speziellen anderen marktspezifischen Umständen).

- Regierungsvertreter:innen
- Personen (oder deren Verwandte<sup>10</sup>), die derzeit oder in der Vergangenheit professionelle Dienstleistungen<sup>11</sup> für das Unternehmen, eine Tochtergesellschaft des Unternehmens oder eine einzelne Führungskraft des Unternehmens oder eine seiner Tochtergesellschaften mit einem Jahresumsatz von mehr als USD 10.000 erbringen bzw. erbracht haben
- Personen, die Kund:innen, Lieferant:innen, Gläubiger:innen, Banken oder andere Personen vertreten, mit denen das Unternehmen eine geschäftliche/ wirtschaftliche Beziehung unterhält – es sei denn, das Unternehmen würde Informationen zur Anwendung einer Wesentlichkeitsprüfung offenlegen<sup>12</sup>.
- Jedes Board-Mitglied, das in einer konfliktbehafteten Beziehung zum Unternehmen steht, etwa im Fall einer Kreuzverflechtung mit geschäftsführenden Board-Mitgliedern oder den Board-Vorsitzenden
- Verwandte eines derzeitigen oder ehemaligen leitenden Angestellten des Unternehmens oder seiner verbundenen Unternehmen
- Neu ernannte Funktionär:innen, die auf andere Weise als in einem förmlichen Verfahren durch die Hauptversammlung bestellt werden (z.B. infolge einer vertraglichen Bestellung durch eine:n Großaktionär:in).
- Ehemalige Führungskräfte oder Angestellte (fünfjährige Abkühlungsperiode). Die Anzahl der Jahre der Ausübung der Funktion ist in der Regel nicht ausschlaggebend – es sei denn, in einem Markt und/oder unter extremen Umständen wird dies als Best-Practice empfohlen; in diesem Fall kann es in Betracht gezogen werden<sup>13</sup>
- Jede zusätzliche Beziehung oder jeder zusätzliche Grundsatz, der die Unabhängigkeit nach den Best-Practice-Regeln für Corporate Governance vor Ort gefährdet.<sup>14</sup>

### Unabhängige NED:

- Keine direkten oder indirekten wesentlichen Verbindungen zum Unternehmen (Ausnahme wäre ein Sitz im Board of Directors) oder zu bedeutenden Aktionär:innen

### Arbeitnehmervertreter:innen:

- Vertreten die Mitarbeiter:innen oder die Arbeitnehmeraktionär:innen des Unternehmens (und werden als „Arbeitnehmervertreter:innen“ klassifiziert und als nicht-unabhängige NEDs betrachtet)

## 3.2 Referenzen

### 3.2.1 Kontakt

Erste Asset Management GmbH, Communications & PR  
1100 Wien, Am Belvedere 1,  
Telefax: 0043 (0) 50 100 DW 17102  
E-Mail: [office@erste-am.com](mailto:office@erste-am.com)

Paul Severin, Tel. +43 (0)50 100 19982,  
E-Mail: [paul.severin@erste-am.com](mailto:paul.severin@erste-am.com)  
Dieter Kerschbaum, Tel. +43 (0)50 100 19858,  
E-Mail: [dieter.kerschbaum@erste-am.com](mailto:dieter.kerschbaum@erste-am.com)

Erste Asset Management GmbH  
Wien, Firmenbuchnummer: FN 102018b  
Amtsgericht: Handelsgericht Wien

### 3.2.2 Beschreibung des Unternehmens

Erste AM ([www.erste-am.com](http://www.erste-am.com)) koordiniert die Asset-Management-Aktivitäten (Vermögensverwaltung auf Basis von Investmentfonds und Portfoliolösungen) innerhalb der Erste Group Bank AG und trägt die zugehörige Verantwortung. Sie betreibt Standorte in Österreich, Kroatien, Tschechien, Deutschland, Ungarn, Rumänien und der Slowakei.

<sup>8</sup> Mindestens 10% der Aktien der Gesellschaft – es sei denn, die gängige Marktpraxis schreibt eine niedrigere Beteiligungs- und/ oder Offenlegungsgrenze vor.

<sup>9</sup> Zur Einstufung der Unabhängigkeit von Board-Mitgliedern durch Sustainability Advisory Services wird „wesentlich“ als ein Standard für die Beziehung finanzieller, persönlicher oder anderer Art definiert, aus dem eine vernünftige Person schließen könnte, dass die Objektivität einer Person in der Vorstandsetage so beeinflusst werden könnte, dass dies einen bedeutenden Einfluss auf die Fähigkeit dieser Person hätte, die erforderlichen treuhänderischen Standards im Namen der Aktionär:innen zu erfüllen.

<sup>10</sup> „Verwandt“ folgt der Definition der „unmittelbaren Familienmitglieder“, die Ehepartner, Eltern, Kinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Geschwister, Schwiegereltern und jede Person (außer Mieter:innen oder Angestellten) umfasst, die den Haushalt eines bestellten oder nominierten Board-Mitglieds, leitenden Angestellten oder wesentlichen Aktionär:innen des Unternehmens teilt.

<sup>11</sup> Professionelle Dienstleistungen lassen sich ihrer Natur nach als Beratungsdienstleistungen charakterisieren und umfassen im Allgemeinen folgendes: Leistungen einer Investmentbank bzw. von Finanzberater:innen, Geschäftsbanktransaktionen (über Einlagen hinausgehend), Investitionsdienstleistungen, Versicherungsdienstleistungen, Buchhaltungs- bzw. Prüfungsdienstleistungen, Beratungsdienstleistungen, Marketingdienstleistungen und Rechtsdienstleistungen. Fälle einer Beteiligung von Banken, die nicht konsortialführend sind, an einem Bankenkonsortium sollten eher als Transaktion (und damit als Gegenstand der damit verbundenen Wesentlichkeitsprüfung) und nicht als Dienstverhältnis betrachtet werden.

<sup>12</sup> Eine Geschäftsbeziehung kann wesentlich sein, wenn der Transaktionswert (aller ausstehenden Transaktionen) zwischen dem Unternehmen und jenem Unternehmen oder jener Organisation, mit dem das Board-Mitglied verbunden

ist, mehr als 10% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder der Transaktionswert (aller ausstehenden Finanzierungen) im Vergleich zum Gesamtvermögen des Unternehmens mehr als 5% beträgt.

<sup>13</sup> Beispielsweise gelten in Kontinentaleuropa und Lateinamerika Board-Mitglieder mit einer Amtszeit von mehr als zwölf Jahren als nicht unabhängig. Im Vereinigten Königreich, Irland, Hongkong und Singapur gelten Board-Mitglieder mit einer Amtszeit von mehr als neun Jahren als nicht unabhängig – es sei denn, das Unternehmen weist hinreichend und eindeutig nach, dass das jeweilige Board-Mitglied trotz seiner langen Amtszeit unabhängig ist. Bei der Einstufung der Unabhängigkeit von Board-Mitgliedern mit Sitz im Nahen Osten und Afrika wird dieses Kriterium im Einklang mit den bewährten Marktpraktiken und den Offenlegungsstandards und -möglichkeiten berücksichtigt.

<sup>14</sup> Bei den Märkten Naher Osten und Afrika werden die bisherigen Leistungen von Board-Mitgliedern als Abschlussprüfer:in bzw. Partner:in der Prüfungsgesellschaft berücksichtigt, wobei entsprechend der Best-Practice des lokalen Marktes Abkühlungszeiten vorgesehen sind.

## DISCLAIMER

Hierbei handelt es sich um eine Werbemittelung. Bitte lesen Sie den Prospekt des OGAW-Fonds oder „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ des Alternative Investment Funds und das Basisinformationsblatt (BIB), bevor Sie eine endgültige Anlageentscheidung treffen.

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle Erste Asset Management GmbH. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch.

Der Prospekt für OGAW-Fonds (sowie dessen allfällige Änderungen) wird entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 idgF erstellt und veröffentlicht. Für die von der Erste Asset Management GmbH verwalteten Alternative Investment Funds (AIF) werden entsprechend den Bestimmungen des AIFMG iVm InvFG 2011 „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ erstellt. Der Prospekt, die „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ sowie das Basisinformationsblatt sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf der Homepage [www.erste-am.com](http://www.erste-am.com) jeweils in der Rubrik Pflichtveröffentlichungen abrufbar und stehen dem/der interessierten Anleger:in kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung des Prospekts, die Sprachen, in denen das Basisinformationsblatt erhältlich ist, sowie allfällige weitere Abholstellen der Dokumente, sind auf der Homepage [www.erste-am.com](http://www.erste-am.com) ersichtlich. Eine Zusammenfassung der Anlegerrechte ist in deutscher und englischer Sprache auf der Homepage [www.erste-am.com/investor-rights](http://www.erste-am.com/investor-rights) abrufbar sowie bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Vorkehrungen, die sie für den Vertrieb von Anteilscheinen im Ausland getroffen hat, unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben wieder aufzuheben.

Umfassende Informationen zu den mit der Veranlagung möglicherweise verbundenen Risiken sind dem Prospekt bzw. „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ des jeweiligen Fonds zu entnehmen. Ist die Fondswährung eine andere Währung als die Heimatwährung des/der Anleger:in, so können Änderungen des entsprechenden Wechselkurses den Wert der Anlage sowie die Höhe der im Fonds anfallenden Kosten - umgerechnet in die Heimatwährung - positiv oder negativ beeinflussen.

Unsere Analysen und Schlussfolgerungen sind genereller Natur und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse unserer Anleger:innen hinsichtlich des Ertrags, steuerlicher Situation oder Risikobereitschaft. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

Diese Unterlage dient als zusätzliche Information für unsere Anleger:innen und basiert auf dem Wissensstand der mit der Erstellung betrauten Personen zum Redaktionsschluss. Unsere Analysen und Schlussfolgerungen sind genereller Natur und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse unserer Anleger:innen hinsichtlich des Ertrags, steuerlicher Situation oder Risikobereitschaft. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

Stand: März 2025  
Version 5.0 der Richtlinie

**Medieninhaber und Hersteller:**  
Erste Asset Management GmbH

Am Belvedere 1  
A-1100 Wien  
[www.erste-am.at](http://www.erste-am.at)

Verlags- und Herstellungsort: Wien